



## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück vom 01.03.2015**

### **§ 1 Beitragshöhe**

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 S. 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Hochschule Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu entrichten haben, auf folgende Beträge festgesetzt:

Zeitraum	Gesamt (Lingen)	Anteil AStA	Anteil Semesterticket (Lingen)
Sommersemester 2015	175,26€ (162,01€)	8,70€	166,56€ (153,31€)

Das Beitragsaufkommen für das Semesterticket berechtigt den Studenten, die in Anlage 1 bezeichneten Verkehrsmittel zu nutzen. Eine andere Verwendung dieses ist ausgeschlossen.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Osnabrück.
- (2) Hat ein Studierender an einer anderen Hochschule in Niedersachsen seinen Beitrag entrichtet, ist dieser von der Zahlungsverpflichtung an der Hochschule Osnabrück befreit.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung des Beitrages, der für das Semesterticket geleistet wurde, besteht, wenn sich ein Studierender nachweislich für ein vollständiges Semester im Ausland aufgehalten hat. Ein entsprechender Antrag ist beim AStA zu stellen.
- (4) Abweichend von Abs. 1 haben Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, in Fern-, Online- und Weiterbildungsstudiengängen sowie in nicht-konsekutiven Masterstudiengängen keinen Anspruch auf ein Semesterticket und sind daher von der Beitragspflicht für das Semesterticket befreit. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende in konsekutiven Masterstudiengängen.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die Studierendenschaft eingezogen.
- (2) Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen oder gestundet werden. In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Hochschule im Einvernehmen mit dem AStA entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

### **§ 4 Verjährung**

Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren. § 20 Abs. 3 Satz 4 NHG

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2015 am 01.03.2015 in Kraft.